

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Steinhagen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 01.12.2022 die 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Steinhagen (Sondernutzungsgebührensatzung) erlassen.

## Artikel 1

### Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über die Sondernutzung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und über das Aufstellen von Werbeanlagen in der Gemeinde Steinhagen

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

Gebührentarif Nr. 4 – 10; 14 der Sondernutzungsgebührensatzung:

Nummer	Nutzungsart	Höhe der Gebühr in Euro	Mindestbetrag in Euro	Zzgl. MwSt. in %
4	Werbetafeln, Werbemittel, Leuchtreklame, Fahnen je qm Werbefläche und Jahr bis zu 6 Monaten 50% der Gebühr (auf bzw. über öffentl. Flächen)	25,00	10,00	XX
5	Werbeaufsteller je Stück mtl.	2,00		XX
6	Verkauf von Waren vor dem eigenen Geschäft auf dem Gehweg oder der Straße pro qm und Tag	0,50	5,00	XX
7	Aufstellen von Wohn- und Bauwagen und anderen Baustelleneinrichtungen pro qm und Woche	0,50	5,00	XX
8	Aufstellung von Waren für Werbe- und Dekorationszwecke vor dem Geschäft auf kommunalen Wegen und Plätzen pro qm und Woche	1,00	5,00	XX
9	Saisongastronomie vor Gaststätten u. Geschäften pro qm und Woche	0,50	5,00	XX
10	Ambulante Verkaufsstände auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen der Gemeinde mit Sondernutzungszeiten ab 1 Stunde und max. bis 1 Tag Verkauf von:  a) Lebensmittel des täglichen Bedarfs Fleischer/Bäcker: pro Stand u. Stunde in der Gemeinde bis 10 m <sup>2</sup>	0,50		XX

	b) Gärtnerische Produkte: pro Stand u. Stunde bis 10 m <sup>2</sup> Standfläche	1,50		XX
	pro Stand u. Std. über 10 m <sup>2</sup> -15 m <sup>2</sup> Standfläche	2,00		XX
	pro Stand u. Std. ab 15 m <sup>2</sup> Standfläche	2,50		XX
	c) Sonstiges pro Stand u. Std. bis 10 m <sup>2</sup> Standfläche	2,00		XX
	pro Stand u. Std. über 10 m <sup>2</sup> -15 m <sup>2</sup> Standfläche	2,50		XX
	pro Stand u. Std. je weitere 5 m <sup>2</sup> über 15 m <sup>2</sup>	0,50		XX
14	Sondernutzung von Straßen mit Einschränkung des Verkehrs			
	a) Aufstellen von Fahrradständern jährlich	15,00		XX

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nur zu berechnen, wenn es keine Möglichkeit zur Optionsverlängerung bis 31.12.2024 gibt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Steinhagen, den... 03.01.23 Siegel



Bürgermeister